

**1. Allgemeines**

Dänische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen und oft einen oder mehrere Mittelnamen, dies vor allem dann, wenn der Familienname sehr verbreitet ist. Ein landesweites ziviles Personenstandsregister existiert nicht. Es existiert jedoch ein zentrales Einwohnermelderegister, in welchem der aktuelle Zivilstand jedes Einwohners vermerkt ist. In der Regel werden Daten betreffend den Zivilstand in den Kirchenbüchern erfasst.

**2. Namensführung der Ehegatten**

Wünschen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen, so kann einer der Ehegatten den Familiennamen des anderen annehmen. Jeder Ehegatte kann auch den vor der Eheschliessung geführten Familiennamen behalten.

**3. Namensführung der Kinder**

Das Kind muss einen oder mehrere Vornamen haben. Es erhält den Familiennamen der Eltern, falls diese einen gemeinsamen Familiennamen führen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann das Kind den Familiennamen des Vaters oder denjenigen der Mutter erhalten.

Dem Kind können ein oder mehrere Mittelnamen gegeben werden. Als Mittelname kann der Mittelname des Vaters, der Mutter oder auch ein Name gewählt werden, den das Kind als Familiennamen erwerben kann, z.B. der Geburtsname oder ein früher geführter Name eines Elternteils.

**4. Besonderes**

Der Mittelname wird in offiziellen dänischen Dokumenten als weiterer Vorname registriert. In der Schweiz wird er jedoch teilweise auch unter „andere Namen“ eingetragen. Die in Dänemark gebräuchlichen Sonderzeichen (æ, ø, å) werden im Infostar übernommen.

**5. Beispiele**

Mann Pass:	Knud Holm Sørensen
Registrierung in der Schweiz:	Knud Holm <u>Sørensen</u>
Frau Pass:	Lisa Dorthe Hansen
Registrierung in der Schweiz:	Lisa Dorthe <u>Hansen</u>
Kind Pass:	Niels Holm Sørensen
Registrierung in der Schweiz:	Niels Holm <u>Sørensen</u>

Auskunft der Schweizerischen Vertretung in Kopenhagen vom 20.07.2011